



Regelmässiges Treffen EZV mit dem Brennereigewerbe

Datum:	08.04.2021
Ort:	Campus EZV, Liestal
Zeit:	09:30 Uhr
Protokoll:	Stefan Theiler
Anwesend:	Die Schweizer Brenner Augustin Mettler, Geschäftsleiter «Die Schweizer Brenner» Luis Humbel, Humbel Brennerei Daniel Hecht, Hecht Brennerei Manuela Schwab, Schwab Brennerei Christian Zürcher, Brennerei Zürcher Andreas Gerber, Brennerei Zuber Spiritsuisse Peter Platzer, Geschäftsführer Spiritsuisse René Glogner, DIWISA Agroscope Sonia Petignat EZV SPIR David Speich Roland Jossen Stefan Theiler EZV Unternehmensprüfer Thomas Hotz
Entschuldigt:	EZV SPIR Massimo Grassi Jean-Claude Fleury
Beilage:	- Präsentation SPIR

1 Begrüssung und Mitteilungen

Peter Platzer nimmt zum ersten Mal als Vertreter von Spiritsuisse an dieser Besprechung teil. Die Unternehmensprüfer der EZV sind durch Thomas Hotz vertreten.

2 Alco-dec

Gemäss Folien.

- Rohbrand / Feinbrand

Die Kombination von Roh- und Feinbrand gilt in alco-dec als einen Brennvorgang und benötigt nur die Bewilligung «Rohstoff brennen». Bei der Meldung müssen die Liter reinen Alkohol des Feinbrands eingegeben werden. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der EAV praktiziert.

- **Alkoholrückgewinnung**

Mittels Destillation wird aus alkoholhaltige Rückständen (z.B. Filtration, Mazeration, etc.) der darin enthaltene Alkohol zurückgewonnen. In «alco-dec» ist dafür ein spezieller Menüpunkt bei der Produktion vorgesehen. Bei Steuerlagern wird der so zurückgewonnene Alkohol automatisch wieder in den Lagerbestand aufgenommen und entsteuert. Bei der Mazeration wurde der in den Rückständen vorhandene Alkohol als Verlust besteuert und ausgebucht.

3 Steuerlager: Alkoholbuchhaltung und jährliches Inventar

Gemäss Folien.

Korrekturen der Alkoholbuchhaltung können und müssen nach der definitiven Abrechnung/Gutschrift der EZV korrigiert, damit der effektive Lagerbestand und die Alkoholbuchhaltung im neuen Geschäftsjahr korrekt weitergeführt werden. Im Programm Win-X kann dies unter der Position «Schwund» korrigiert werden (-/+).

4 Besteuerung von alkoholhaltigen Aromen (auch ab Steuerlager)

Gemäss Folien.

5 Bewilligung BAG Desinfektionsmittel, Ablauf Steuerlager

Gemäss Folien.

Steuerlagerinhaber, welche vom BAG eine Bewilligung für das Herstellen von Desinfektionsmitteln erhalten haben, sollen sich bei SPIR melden, damit der Ablauf nochmals erläutert werden kann.

6 Fehlmengen

6.1 Rückblick auf das Spirituosensteuergesetz

Die Totalrevision des Alkoholgesetzes wurde bekanntlicherweise mit der vorgesehenen Ablösung durch das SpStG vom Parlament «versenkt». Im Artikel 18 SpStG war Folgendes vorgesehen:

Von der Steuer befreit sind zudem Verluste, die insbesondere bei der Verarbeitung, Abfüllung oder Lagerung von Spirituosen oder Ethanol entstehen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Einzelheiten und die Höchstmengen fest, die als steuerbefreit anerkannt werden.

In der damaligen Botschaft dazu wurde festgehalten:

Steuerbefreit sind heute lediglich Verluste, die bei der Lagerung von Spirituosen in einem bewilligten Steuerlager anfallen. Verluste, die sich bei der Lagerung ausserhalb der Steuerlager sowie bei der Herstellung und bei der Verarbeitung ergeben, unterliegen der Spirituosensteuer. Die Versteuerung von Ware, die nie in den Konsum gelangen kann, lässt sich kaum rechtfertigen, zumal sie mit einer Steuer belegt werden, die vergleichsweise hoch ist. Mit Pauschalen sollen diese Verluste inskünftig von der Besteuerung ausgenommen werden. Mit dieser Steuerbefreiung gehen Mindereinnahmen von schätzungsweise 10 Millionen Franken einher.

6.2 Teilrevision Alkoholgesetz AlkG

Nachdem das SpStG nicht zustande kam, muss das AlkG nur schon aufgrund der Integration in die EZV angepasst werden. Die Fehlmengenbestimmungen wurden wie bis anhin nicht im Gesetz aufgenommen. Nach altem Recht (bis 31.12.2017) wurden die Verluste aufgrund der Fehlmengenverordnung nicht besteuert (Artikel 1: *Die Fehlmengen von gebrannten Wassern in Steuer- und Verschlusslagern, die als steuerbefreit anerkannt werden, werden im Anhang*

zu dieser Verordnung festgelegt.) Besteuert wurden somit nur jene Verluste, welche die Toleranzwerte überstiegen. Fehlmengen konnten bis 31.12.2017 nur im Zusammenhang mit dem Betrieb von Steuer- und Verschlusslagern geltend gemacht werden.

In der Botschaft zur Teilrevision des AlkG wird folgender Hinweis zu den Fehlmengen gemacht: «Im Rahmen einer zweiten Teilrevision werden beispielsweise die Fehlmengenregelung oder die Testkäufe zu prüfen sein. Die Vorarbeiten zu dieser weiteren Teilrevision wurden bereits aufgenommen.»

6.3 Implementierung Fehlmengen ab 01.01.2018

Im AlkG sind keine Bestimmungen zu den Fehlmengen vorhanden. Im Art. 64 der Alkoholverordnung sind die Grundlagen dazu erwähnt.

Die Ausdehnung auf gewerbliche Produzenten aus dem SpStG wurden aufgenommen. Mit der Fehlmengenverordnung sollten finanzielle Wettbewerbsnachteile der inländischen Spirituosenproduzenten, insbesondere die Brenntätigkeit gegenüber den ausländischen Produzenten, abgefedert werden.

Deshalb werden pauschale Gutschriftbeträge gemäss Anhang der Fehlmengenverordnung ausbezahlt. Die Auszahlung der pauschalen Gutschriftbeträge erfolgt als Abzug auf den Spirituosensteuerrechnungen. Bei gewissen gewerblichen Produzenten, die vorwiegend Umbrände tätigen (Absinth), werden die Gutschriften ausbezahlt. Dieses Vorgehen ist im Artikel 4 der Fehlmengenverordnung geregelt.

Mit der Berücksichtigung von pauschalen Gutschriften ging man weit über die im Spirituosen-gesetz vorgesehene Nichtbesteuerung von Verlusten hinaus. Insbesondere wurden Gutschriften bei der Destillation und Umbrand zusätzlich berücksichtigt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen für das Brennjahr 2019/2020 aufgelistet.

Fehlmenge Brennjahr 2019-2020 - 01.07.2019 - 30.06.2020 (in CHF)

	Gutschriften	Besteuerter Verlust	Nettogutschriften
Produktion	1'027'121	291'804	735'317
Produktionsbesteuerung	90'023	55'633	34'390
SLB	937'097	236'170	700'927
Fabrikation	1'143'716	348'109	795'607
Produktionsbesteuerung	1'528	803	725
SLB	1'142'188	347'306	794'882
Abfüllung	1'140'348	324'576	815'772
Produktionsbesteuerung	16'093	13'865	2'228
SLB	1'124'255	310'711	813'544
Holzfasslagerung	1'021'865	1'121'854	745'214
Offenlagerung	845'202		
	5'178'253	2'086'343	3'091'910

Die Verluste bei den Lagerungen sind nicht zwingend «echte Verluste», sondern Lagerdifferenzen bei unsachgemässer Buchführung oder Inventarisierung und sie wurden teilweise aufgrund von Einsprachen nachträglich korrigiert. Die Korrekturen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass knapp 3.4 Mio. Franken an «Subventionen» dem Brennereigewerbe ausbezahlt wurden.

6.4 Restriktionen Fabrikation

Bei den Fabrikationen bestanden seit Beginn weg Mindestanforderungen bei der Verarbeitung. Herabsetzen und Filtrieren werden bereits bei der Produktion «subventioniert» und können nicht zum zweiten Mal von pauschalen Gutschriften profitieren.

Das Merkblatt [«Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol»](#) beschreibt die fehlmengenberechtigten Fabrikationen. Im Zweifelsfall kann bei SPIR nachgefragt werden.

6.5 Konklusion

Sämtliche Verluste werden besteuert. Als Gegenleistung werden pauschale Gutschriftbeträge berücksichtigt. Das führt zu Nettoauszahlungen gegenüber den Beteiligten. Mit diesem System wird seitens Brennereigewerbe besser «gefahren» als das Fehlmengensystem bis 31.12.2017, bei welchem pauschale Verluste gewährt, jedoch keine Gutschriften ausbezahlt wurden.

Bei Fabrikationen mit grösseren Verlusten als die pauschale Gutschrift, kann ein Antrag bei SPIR eingereicht werden, so dass die Verluste nicht besteuert werden, gleichzeitig jedoch auch keine Auszahlungen von Gutschriften erfolgen (Nullsumme).

Beispiel Kakaolikör: Mazeration von Trinksprit mit Kakaopulver, die zurückbleibende Kakao-Alkoholmasse kann aus qualitativen Gründen nicht destilliert und muss vernichtet werden. Verlust bis zu 40 %. Mehrfehlmenge-Bewilligung beantragen. Bei der Fabrikation im alco-dec muss in der Rubrik «Artikel-Nr.» die Bewilligungsnummer eingegeben werden. Das System berechnet zwar den Verlust, die pauschale Fehlmengengutschrift wird jedoch entsprechend heraufgesetzt, so dass keine Differenz besteht.

Menge vor Fabrikation / Mazeration

Pos.	Artikel-Nr.	Eingesetzter Artikel
1	03/2021	Sprit

Bei Nacherhebung der Spirituosensteuer für nicht fehlmengenberechtigte Fabrikationen durch die Betriebsprüfer kann die Verfügung gemäss Rechtsmittelbelehrung angefochten werden. Aufgrund des Selbstdeklarationsprinzips werden Widersprüche erst bei der Kontrolle durch Betriebsprüfer festgestellt.

Fabrikationen können vorgängig bei SPIR zur Beurteilung vorgelegt werden. Falls die Fabrikation als nicht fehlmengenberechtigt eingestuft wird, kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

6.6 Argumentation Spiritsuisse

Peter Platzer bestreitet die vorgebrachten Aussagen. Sie entsprechen nicht den Fakten und verweist auf den erfolgten Schriftverkehr zwischen ihm und der EZV. Peter Platzer ist der

Meinung, dass die Besteuerung von Ware, die nicht vorhanden ist, rechts bzw. verfassungswidrig ist. Es gelte somit der steuerrechtliche Grundsatz, dass nur das versteuert werden kann, was vorhanden ist (Vorgehen Einsprache siehe voranstehende Ziffer 6.5).

Die EZV ist der Ansicht, dass mit dem jetzigen System die besteuerten Verluste mehr als wettgemacht werden und schlussendlich für alle Beteiligten Nettozahlungen herauschauen. Voraussetzung dafür ist insbesondere bei Steuerlagern korrekte Inventarisierung und Buchführung. Das System der «Mehrfehlmengen» erlaubt zudem höhere Toleranzen, so dass auch in diesem Bereich keine Kosten für Verluste anfallen.

7 Elektronische Messgeräte

Die Verordnung des EJPD über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge (Alkoholbestimmungsverordnung, AlkBestV, SR 941.210.2) regelt die Anforderungen an die Messmittel. Bis heute ist kein elektronisches Messmittel durch METAS entsprechend zertifiziert worden. Dies ist aber die Voraussetzung dafür, dass die Resultate elektronischer Messmittel juristisch verwertbar sind. Um dies in die Wege zu leiten braucht es einen Antrag eines Herstellers (Anton Paar, Mettler Toledo etc.). Dies ist für den Antragsteller mit Kosten verbunden. Die EZV hatte die Hersteller bereits vor 2 Jahren angeschrieben. Gemäss Frau Petignat tut sich bei Metas etwas. Sie wird einen «runden Tisch» organisieren, damit alle Beteiligten wieder auf dem gleichen Stand sind.

Bei der Erhebung der Spirituosensteuer gilt das Selbstdeklarationsprinzip. Die Brennereien sind für die Bestimmung des Alkoholgehaltes verantwortlich. Die elektronischen Messmittel sind eine gute Möglichkeit eine Kontrolle schnell und effizient durchzuführen. Die Genauigkeit ist hoch und die Messgeschwindigkeit deutlich höher als mit den Spindeln. Sobald jedoch eine mögliche Abweichung festgestellt wird, welche strafrechtlich relevant sein könnte, so setzen auch die Unternehmensprüfer der EZV die Spindeln ein. In einem allfälligen Strafverfahren sind ausschliesslich die Messresultate der Spindeln relevant.

Bei Kontrollen durch Betriebsprüfer werden in der Regel Abweichungen bis 1.5 % toleriert.

8 Weitergabe der Protokolle der Sitzungen an Mitglieder der Verbände

Ein Mitglied «der Schweizer Brenner» hat sich beschwert, dass es keine Kenntnisse von diesen Besprechungen mit der EZV hatte. Konkret ging es um die Durchführung von Brennworkshops. Es ist störend, dass diese umfassenden Protokolle den Verbandsmitgliedern nicht zugänglich gemacht werden.

Die Vertreter des Brennereigewerbes sind der Ansicht, ihre Gegenargumente bei bestimmten Themen zu wenig zum Ausdruck gebracht werden. Die Mitglieder der Verbände erwarten, dass bestimmte Entscheide nicht ohne Weiteres hingenommen werden sollten.

Das Protokoll wird inskünftig vor Versand den Herren Mettler und Platzer zugestellt, so dass sie ihre Bemerkungen einbringen können.

9 Information Schweizer Brenner

- Zurzeit bestehen grosse Lager an Kirsch und Zwetschgen/Pflaumen, so dass für Spirituosen aus neuer Ernten keine Lagerkapazitäten mehr besteht. Die Schweizer Brenner werden via Obstverband an den Bundesrat gelangen und darauf hinweisen, dass aufgrund der Covid19-Situation die Verarbeitung dieser Rohstoffe zu Spirituosen aufgrund der fehlenden Lagerkapazitäten durch das Brennereigewerbe nicht möglich ist. Es wird eine Unterstützung von 8 Mio. Franken beim Bundesrat beantragt. Damit können die Ernten zu Industriesprit destilliert werden, mit Abnahme durch Alcosuisse. Entsprechende Abklärungen wurden mit Alcosuisse vorgenommen. Im Vergleich zu den bereits

gesprochenen Covid19-Milliarden ist der beantragte Unterstützungsbetrag doch sehr bescheiden.

Seitens EZV besteht keine Möglichkeit, Unterstützungsbeiträge auszubezahlen. Es besteht dazu keine rechtliche Kompetenz.

- Der Anlass «Die Schweiz brennt» wird voraussichtlich am 13. November nach dem letztjährigen Covid19-Ausfall wieder durchgeführt.
- Die Distisuisse-Schlussfeier findet voraussichtlich am 27. Oktober 2021 statt.

10 Informationen Spiritsuisse

- Covid19 ist auch bei den Mitgliedern der Spiritsuisse nicht spurlos vorübergegangen. Die Umsätze sind eingebrochen und die Lager sind voll. Veranstaltungen und Gastrobetriebe konnten aufgrund der Restriktionen nicht mehr beliefert werden.
- Seit Mitte Januar wickelt Coop die Rechnungen von Lieferanten über die Inkassofirma «Markant» ab. Dadurch fallen neue hohe Gebühren für die Produzenten an. Davon sind auch Mitglieder von Spiritsuisse betroffen. Die Wettbewerbskommission WEKO hat ein Verfahren eingeleitet. Die Initiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» sieht die Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht vor. Das Parlament hat sich für einen Gegenvorschlag zur Initiative entschieden. Er umfasst auch die Nachfragemacht.
- Der Werbeleitfaden (https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/alcohol/spirituosen_werbung/werbeleitfaden.html) wird zusammen mit der Sektion Alkoholmarkt und Werbung überarbeitet. Bei «Social Media» werden die Vorgaben des Leitfadens oft nicht eingehalten.

11 Verschiedenes

- BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit): 6 Regionalebenen anstatt 4 Zollkreise
Neue Organisationsstruktur gemäss Folie. Jede Regionalebene besitzt eigene Unternehmensprüferteams.
- Destillationsanlage Zuckerfabrik Aarberg
Gemäss Folie.
- Unternehmensprüfungen
Die Unternehmensprüfer*innen arbeiten mit verschiedenen Typen von Checkliste. Mit Ausnahme der 24-Stunden-Kontrollen kann davon ausgegangen werden, dass jeder andere Kontrolltyp rund einen Tag dauert. Zu EAV-Zeiten musste die Buchhaltung und das Inventar eingereicht werden. Vor der Kontrolle gab die EAV bekannt, welche Belege vorzulegen sind. Bei den Kontrollen durch die Unternehmensprüfer*innen der EZV werden die Belege erst anlässlich der Kontrolle vor Ort verlangt. Es versteht sich von selbst, dass damit die Kontrolle länger dauert.
- Pflichtlager Ethanol
Die Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung. Zurzeit läuft die Vernehmlassung zur Wiedereinführung der Pflichtlagerhaltung des Ethanols. Die Mitarbeit der EZV beschränkt sich auf die Lieferung der Importdaten des Ethanols.

12 Nächste Besprechung

Die nächste Besprechung findet wiederum im Campus der EZV in Liestal statt:

4. November 2021, 09:30 Uhr